Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1933	Nr. 58

Inhalt:

(Nr. 13977.) **Gesetz über die Eingliederung einiger Parzellen der Landgemeinde Altenberg des Landkreises Königsberg i. Pr. in den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Vom 8. September 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. werden folgende Parzellen der Landgemeinde Altenberg des Landkreises Königsberg i. Pr. eingegliedert:

Gemarkung Aweiden, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 151 und 152 sowie die angrenzenden Wege Gemarkung Aweiden, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 143 und 154 und Teile der Parzellen Nr. 138 und 145, wie sie sich aus der als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung ergeben.

§ 2.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in dem im § 1 bezeichneten Gebiete das Ortsrecht der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die in der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. geltenden Polizeiverordnungen auf das eingegliederte Gebiet ausgedehnt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 8. September 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 8. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Rust

Staatsminister.

Anlage zu § 1 des Gesetzes.

Grenzbeschreibung.

Die Grenze des in die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. einzugliedernden Gebiets beginnt an der bestehenden Stadtgrenze im Schnitt mit der Gemeindegrenze Altenberg—Schönfließ, verläuft auf dieser in südlicher Richtung bis zur Südseite des Weges von Aweiden nach Schönfließ und dann auf der Südseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Westseite der Radialstraße. Von hier ab folgt die neue Eingemeindungsgrenze der Westseite der Radialstraße bis zum Schnitt mit der Aweider Allee, überschreitet diese rechtwinklig und verläuft auf der Westgrenze der Aweider Allee in nördlicher Richtung bis zum Schnitt mit der bestehenden Stadtgrenze bei Station 4,8 + 6,60 m.

(Nr. 13978.) Gesetz über eine Änderung des preußischen Staatsgebiets. Vom 8. September 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der im § 2 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaat Anhalt vom 26. Oktober 1931 vereinbarten Grenzveränderung, nämlich der Abtretung von dreizehn zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Flächen von zusammen 34,11 a der preußischen Gemeinde Löbejün, Saalkreis, an Anhalt und der Einverleibung von zwölf zu Anhalt gehörigen Flächen von zusammen 50,77 a der anhaltischen Gemeinde Cattau, Kreis Cöthen, in das preußische Staatsgebiet, wird zugestimmt.

(2) Der in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag vom 26. Oktober 1931 wird genehmigt.

§ 2.

(1) Vom Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrags ab werden die an Preußen fallenden Gebietsteile in die Gemeinde Löbejün, Saalkreis, in der Provinz Sachsen eingegliedert.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten in diesen Gebietsteilen die preußischen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Saalkreis gelten, in Kraft und die entsprechenden anhaltischen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 8. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Rust

Staatsminister.

Anlage.

Staatsvertrag

zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Anhalt über die teilweise Änderung der Landesgrenze und den Austausch von Gebietsteilen zwischen der preußischen Gemeinde Löbejün, Saalkreis, und der anhaltischen Gemeinde Cattau, Kreis Cöthen. Vom 26. Oktober 1931.

Bei der Regulierung des Fuhnebaches zwischen der preußischen Gemeinde Löbejün und der anhaltischen Gemeinde Cattau ist die durch die Mittellinie des Baches gebildete Gemeindebezirks- und Landesgrenze auf der in der beiliegenden Übersichtskarte A mit einem roten Farbestreifen angelegten Strecke in der Zeit von 1916 bis 1918 infolge Verbreiterung und Verlegung des Fuhnebaches unübersichtlich geworden und soll deshalb geändert werden.

Über die anderweite Feststellung der Landesgrenze und den durch die Veränderung der Grenze bedingten Austausch von Gebietsteilen haben die von dem Preußischen Staatsministerium bestellten Kommissare:

der Preußische Regierungsrat Alfred Freiherr von Stockmar und der Preußische Regierungs- und Steuerrat Ewald Brock in Merseburg

und der seitens des Anhaltischen Staatsministeriums bestellte Kommissar:

der Anhaltische Ministerialrat Bierwirth in Dessau

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachtsurkunden vorbehaltlich der Zustimmung der beiden Landtage die folgenden Vereinbarungen getroffen:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen Löbejün und Cattau, die bisher, wie in den beiliegenden Karten B und C dargestellt, durch die schwarz punktierte Mittellinie des Fuhnebaches gebildet wurde, wird bei den durch Verbreiterung oder Verlegung des Baches unübersichtlich gewordenen Grenzstrecken nach der in den Karten rot punktierten Mittellinie des neuen Bachlaufes verlegt.

Eine Vermarkung des Fuhnelaufes durch Landesgrenzsicherungssteine ist nicht erfolgt. Die Vermarkung und die Herstellung einer besonderen Grenzkarte soll der Zukunft vorbehalten bleiben.

§ 2.

Preußen tritt hiernach an Anhalt aus der Gemarkung Löbejün die nördlich der neuen Landesgrenze (§ 1) belegenen dreizehn Gebietsteile ab, deren Flächen auf den Karten B und C rot gefärbt und mit den römischen Ziffern I bis XIII bezeichnet sind und nach dem beigefügten Verzeichnis D eine Gesamtfläche von 34 a 11 qm umfassen.

Anhalt tritt dagegen an Preußen aus der Gemarkung Cattau die südlich der neuen Landesgrenze belegenen zwölf Gebietsteile ab, deren Flächen auf den Karten B und C grün gefärbt und mit den römischen Ziffern XIV bis XXV bezeichnet sind und nach dem Verzeichnis D eine Gesamtfläche von 50 a 77 qm enthalten.

Anhalt tritt danach 16 a 66 qm mehr an Preußen ab, als es von Preußen erhält.

§ 3.

Durch die gegenseitige Abtretung von Gebietsteilen (§ 2) wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert. Die Änderung der Kataster und der Grundbücher sowie die Neuregelung der Grundsteuer in Ansehung der abgetretenen Gebietsteile soll alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erfolgen.

§ 4.

Dieser Staatsvertrag soll von den Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten ratifiziert und die Ratifikationsurkungen sollen in Halle a. S. ausgewechselt werden.

Er tritt in Kraft einen Monat nach dem Tage, an dem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Staatsvertrag sowie einen auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Karten und das Flächenverzeichnis zur Anerkennung gesetzten Vermerk unterschrieben und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in

Halle a. Saale, den 26. Oktober 1931.

Die Preußischen Kommissare:

(Siegel.) Ewald Brock
Regierungs- u. Steuerrat.

(Siegel.) Alfred Freiherr von Stockmar
Regierungsrat.

Der Anhaltische Kommissar:

(Siegel.) Ernst Bierwirth
Ministerialrat.

(Nr. 13979.) Gesetz über die Eingliederung von zwei Parzellen der Landgemeinde Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau, in die Landgemeinde Klein Neundorf, Kreis Löwenberg. Vom 8. September 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In die Landgemeinde Klein Neundorf, Kreis Löwenberg, werden folgende Parzellen der Landgemeinde Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau, eingegliedert:

Gemarkung Gießmannsdorf, Kartenblatt 21, Parzellen Nr. 251/141 und 252/141.

§ 2.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in dem im § 1 bezeichneten Gebiete das Ortsrecht der Landgemeinde Klein Neundorf und das Kreisrecht des Landkreises Löwenberg in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die in der Landgemeinde Klein Neundorf geltenden Polizeiverordnungen auf das eingegliederte Gebiet ausgedehnt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 8. September 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:
Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 8. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:
Rust
Staatsminister.

(Nr. 13980.) **Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221). Vom 25. August 1933.**

Auf Grund des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 § 8 Abs. 2 zweiter Halbsatz wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag des Pächters die Verlängerung eines vor dem 31. Oktober 1933 durch Kündigung oder ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses um ein Jahr auch dann anordnen, wenn der Verpächter oder Ersteher eine andere Verpachtung vorgenommen hat, falls der bisherige Pächter das Grundstück vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geräumt hat und bei Räumung gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teile zu verschleudern. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) findet Anwendung.

§ 2.

Das Pachtverhältnis darf jedoch nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten die Aufhebung des neu geschlossenen Pachtvertrags für den neuen Pächter eine schwere Unbilligkeit darstellen würde, insbesondere wenn er in Vorbereitung der Pachtübernahme erhebliche Aufwendungen gemacht hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Crohne.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

(Nr. 13950.) Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221). Vom 25. August 1933.

Auf Grund des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 § 8 Abs. 2 zweiter Halbsatz wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag des Pächters die Verlängerung eines vor dem 31. Oktober 1933 durch Kündigung oder ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses um ein Jahr auch dann anordnen, wenn der Verpächter oder Ersteher eine andere Verpachtung vorgenommen hat, falls der bisherige Pächter das Grundstück vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geräumt hat und bei Räumung gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teile zu verschleudern. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) findet Anwendung.

§ 2.

Das Pachtverhältnis darf jedoch nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn bei Würdigung der berechtigten Interessen der Beteiligten die Aufhebung des neu geschlossenen Pachtvertrags für den neuen Pächter eine schwere Unbilligkeit darstellen würde, insbesondere wenn er in Vorbereitung der Pachtübernahme erhebliche Aufwendungen gemacht hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Crohne.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Willikens.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.